



Brüssel, den 10. Juni 2021
(OR. en)

9484/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0071(COD)**

CODEC 831	SAN 365
COVID-19 245	TRANS 367
JAI 674	COCON 43
POLGEN 94	COMIX 306
FRONT 218	SCHENGEN 52
FREMP 162	AVIATION 147
IPCR 77	PHARM 115
VISA 122	RELEX 515
MI 434	TOUR 43

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. März 2021 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 AEUV Buchstabe c stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 21. Mai 2021 die mit dem Europäischen Parlament in Trilogen erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, einen Brief an den Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Brief (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.

¹ Dok. 7129/21.

3. Das Europäische Parlament hat am 9. Juni 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt².
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung am 9. Juni 2021 beschossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
5. Die Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Ratstagung, die im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L, veröffentlicht werden soll, ist in Addendum 1 wiedergegeben. Die Erklärungen Österreichs und Bulgariens für das Protokoll über die Ratstagung sind in Addendum 2 wiedergegeben.
6. Der Rat³ wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/21 zu billigen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

² Dok. 9507/21.

³ Dänemark und Irland beteiligen sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.